

Bebauungsplan "Lindematt"**Änderung Bebauungsplanbestimmungen**

Version für die öffentliche Auflage

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 12. August 2025

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Hausherr

Peter Stöckli

Von der Baudirektion vorgeprüft am: 15. September 2025

Der Amtsleiter-Stv: Hannes Wahl

1. Öffentliche Auflage vom bis

Publiziert im Amtsblatt am: Bescheinigt von der Abteilung Planung / Bau / Immobilien

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Peter Hausherr

Peter Stöckli

860.76 | 05.11.2025 | nsc

ris Anpassung_Bebauungspläne.wwx

Planteam S AG : Luzern : Bern : Solothurn

Raumplanung : Städtebau - Freiraum - Kommunikation & Partizipation

Bei der Änderung des Bebauungsplans Lindenmatt handelt es sich um eine formale Überführung. Entsprechend werden nur die Bestimmungen redaktionell an die Begrifflichkeiten und Messweisen nach neuem Recht angepasst. Es gibt keine Änderungen am Bebauungsplanperimeter, Baufelder, Ausnutzung oder Höhen. Der Situationsplan bleibt unverändert.

Einwendungen sind lediglich auf die Änderungen, hier in der Synopse in Rot dargestellt, zulässig. Der Situationsplan und die unveränderten Bestimmungen sind nicht Teil der erneuten Genehmigung.

Bisherige Bestimmung**Formelle Anpassungen**

Art. 3 Stellung zur Grundordnung und massgebende Gesetze

¹ Es gelten die Vorschriften der Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebung, wo dieser Bebauungsplan keine abweichenden Festlegungen enthält.

² Für die im Bebauungsplan verwendeten Definitionen und Berechnungsweisen sind das aktuelle kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 und die aktuelle Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 massgebend

Art. 9 Nutzungsausmass

¹ Über alle Baufelder sind max. 16'000.00 m² anrechenbare Geschossflächen zulässig, davon max. 2'400.00 m² für Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen

² Im Baufeld 1 sind keine Wohnnutzungen zulässig.

³ In den Erdgeschossen der Baufelder 1, 2 und 3 sind zum öffentlich zugänglichen Platz orientiert nur Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Gemeinschaftsräume zulässig

Änderung**Formelle Anpassungen**

Art. 3 Stellung zur Ordnung und massgebende Gesetze

¹ Es gelten die Vorschriften der Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebung, wo dieser Bebauungsplan keine abweichenden Festlegungen enthält

² Für die im Bebauungsplan verwendeten Definitionen und Berechnungsweisen sind das aktuelle kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 und die aktuelle Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 massgebend

Art. 9 Nutzungsausmass

¹ Über alle Baufelder sind max. 16'000.00 m² (ohne Attikageschoss) anrechenbare Geschossflächen zulässig, davon max. 2'400.00 m² für Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen.

² Im Baufeld 1 sind keine Wohnnutzungen zulässig.

³ In den Erdgeschossen der Baufelder 1, 2 und 3 sind zum öffentlich zugänglichen Platz orientiert nur Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Gemeinschaftsräume zulässig

Neue Bestimmung**Formelle Anpassungen**

Art. 3 Stellung zur Grundordnung und massgebende Gesetze

¹ Es gelten die Vorschriften der Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebung, wo dieser Bebauungsplan keine abweichenden Festlegungen enthält

Art. 9 Nutzungsausmass

¹ Über alle Baufelder sind max. 16'000.00 m² (ohne Attikageschoss) anrechenbare Geschossflächen zulässig, davon max. 2'400.00 m² für Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen.

² Im Baufeld 1 sind keine Wohnnutzungen zulässig.

³ In den Erdgeschossen der Baufelder 1, 2 und 3 sind zum öffentlich zugänglichen Platz orientiert nur Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Gemeinschaftsräume zulässig

plan:team

Wir gestalten Lebensräume.